

Gezeichnet täglich  
früh 6½ Uhr.  
Redaktion und Geschäftsräume  
Schrantzgasse 33.  
Bürgermeister, Redakteur Dr. Müller,  
Sprechstunde d. Redaktion  
Montags von 11—12 Uhr;  
Dienstags von 4—5 Uhr.

Abnahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmt  
Zeitrate am Montagabend bis  
über Nachmittag, am Sonn-  
und Feiertagen früh bis 7½ Uhr.

Filiale für Subskriptionsanträge:  
Otto Niemann, Universitätsstr. 22,  
Sous 288, Hainstr. 21, partiz.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rates der Stadt Leipzig.

Nº 363.

Montag den 29. December.

1873.

## Sur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, können die geehrten Abonnenten Karte und Rechnung bereits von heute an zu Empfang nehmen lassen.

### Expedition des Leipziger Tageblattes.

#### Bekanntmachung,

die Soldaten-Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen betreffend,  
vom 20. December 1873.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung die Organisation der Soldaten-Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen in einigen Punkten eine Änderung erfahren hat, so wird hierüber und über gesuchte Aufnahme im Allgemeinen Folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1) Die Soldaten-Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen hat vorzugleichweise den Zweck, die Erziehung von Söhnen gutgedienter Untiersoffiziere und Soldaten und anderer ihnen gleichstehender Militärpersonen zu erleichtern, und diese Söhne theilweise zum Wehr- und Militärdienst vorzubereiten.

2) Zur Aufnahme berechtigt sind die Söhne von Militärpersonen des Königl. Sächs. (XII.) Armeecorps vom Feldwebel abwärts, welche entweder sich noch im aktiven Militärdienste befinden, oder aus diesem mit Invaliden-Berzeugung oder dem Civilanstellungschein ausgeschieden sind.

Die Aufzunehmenden müssen ehelebiger Geburt sein, das 11. Lebensjahr erfüllt haben und der evangelisch-lutherischen Konfession angehören.

3) Die Auswahl unter den Angemeldeten geschieht durch das Kriegs-Ministerium, und zwar in folgender Ordnung:

- a) zunächst die Söhne der noch im aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen, sodann
- b) vater- und mutterlose (ganze) Waifßen von Militärpersonen, die im aktiven Dienste im Felde geblieben oder in unmittelbarer Folge des Dienstes gestorben sind,
- c) vaterlose (halbe) Waifßen von Militärpersonen derselben Kategorie,
- d) vater- und mutterlose (ganze) Waifßen von Personen, die früher im Militärdienste gedient haben und aus demselben mit Invaliden-Berzeugung oder dem Civilanstellungschein ausgeschieden waren,
- e) vaterlose (halbe) Waifßen von Personen derselben Kategorie,
- f) Söhne noch lebender früherer Militärpersonen, die aus dem Militärdienste mit Invaliden-Berzeugung oder dem Civilanstellungschein ausgeschieden sind.

4) Die Aufnahme geschieht jedesmal zu Michaelis.

Anmeldungen dazu haben bei dem Kriegs-Ministerium im Monat Juli vorher zu erfolgen.

Für das Jahr 1874 finden auch noch Aufnahmen zu Ostern statt, zu welchen die Anmeldungen spätestens im Laufe des Monats Januar 1874 zu bewirken sind.

5) Sodann Aufnahme-Gesuche sind beizufügen:

- a) das Laufzeugnis des betreffenden Knaben,
- b) ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand derselben,
- c) der Impfschein,
- d) ein Schulzeugnis,
- e) der Militäraufschied u. des Vaters, wenn dieser nicht mehr aktiv dient,
- f) der Totenschein der Eltern des Knaben,
- g) ein obrigkeitsliches Zeugnis über die Mittellosigkeit der Eltern des Knaben, insbesondere auch darüber, ob und aus welchen Gründen bisher Pension oder eine sonstige Unterstützung, und wieviel vergleichbar, sowie aus welcher Tasche für den Knaben gezahlt worden ist.

6) Die zur Aufnahme bestimmten Knaben werden nach ihrer Einberufung in die Anstalt daselbst vorerst durch den Anstaltsdirektor in geistlicher und körperlicher Beziehung, beziehentlich unter Beihilfe des Anstaltsarztes, einer Prüfung unterworfen.

Knaben, von denen sich dabei ergibt, daß sie mit der jüngsten Anstalts-Klasse nicht würden Schritt halten können, werden sofort zurückgewiesen; ebenso Knaben, welche mit Brüdern oder sonstigen Söhnen, die sie an der Theilnahme am Turn-, Schwimm- und Exercier-Unterricht behindern, als behaftet sich erweisen.

Demnächst haben jeder Zeit, sowohl bei der Aufnahme-Prüfung, als später, Bettläufer ihre Wiederbeschaffung zu erwarten.

7) Ein Kleidungsstück hat jeder Knabe bei der Aufnahme mitzubringen:

- a) zwei gute Hemden,
- b) zwei Paar Unterhosen,
- c) zwei Paar Soden,
- d) zwei handelsfähige Tischentächer, und
- e) ein Paar neue weißblaue Stiecke.

8) Die Kosten des Erziehungsbehältnisses, die der betr. Knabe etwa bezahlt, richten während des Aufenthaltes derselben in der Anstalt Kleinstruppen in den Soldaten-Kinder-Erziehungs-Fond.

9) Demnächst sind mit Aufnahme einer gewissen Anzahl von Freistellen für jede Stelle auf die Dauer des Aufenthalts des betr. Knablings in der Anstalt von diesem, bei dessen Eltern und sonstigen Angehörigen, aber den Heimatgemeinden noch besondere Unterhaltungs-Beiträge, und zwar nach Höhe von 1 Thlr. monatlich, an den Soldaten-Kinder-Erziehungs-Fond zu entrichten.

#### Beschlüsse

#### des Rates in der Plenarsitzung

vom 3. December 1873.\*

1.

Nach Billigung einer Petition an einen Mittelbürger aus dem Fond für Geschenke und Unterstützungen und nach Vergebung des Befreiungsbürokratencollegiumpendiums an einen althier Studirenden auf zwei Jahre wird beschlossen, am Rücken des Bürgerschule anstatt der projectirten eisernen eine gemauerte Privatgrube in der Promenade mit einer Kapazität von ca. 600 Thlr. anzubringen, nachdem sich die Grubemauerung als ausführbar und vortheilhaft herausgestellt hat, und den Stadtverordneten hiervon Mitteilung zu machen.

Die normalen Realshulträume in dem Gebäude der I. Bürgerschule für letztere mit einem Aufwand von 700 Thlr. vorbehältlich der einz.

\* Bei der Redaktion des Tageblattes eingegangen am 10. December.

holenden Zustimmung der Stadtverordneten herstellen zu lassen,

unter gleichem Vorbehalt den sterilen Platz im öffentlichen Interesse des Salubrität mit Gartenanlagen und Kinderspielplätzen versehen, die deshalb vorgelegten Pläne aber zunächst noch einer Revision unterzogen zu lassen und

die Baustrecklinien der Windmühlenstraße unter Beibehaltung der Verengung auf deren Seite, und am Eingang der Westseite vom Königplatz herein zu reguliren,

den mit Herrn Peters über eine Parzelle an der Alexanderstraße verhandelten Kaufvertrag, dem die Stadtverordneten beigetreten sind, zu realisieren,

den bisherigen Röhrwärter Lohse, nachdem die Stadtverordneten gegen dessen erfolgte Wahl als Expedient bei der städtischen Wasserleitung Widerstand nicht erhoben haben, als solchen nunmehr anzustellen und zu verpflichten,

das Parcours mit Ausbaustellung und Legung von 70 neuen eisernen Straßenbeschleunigern, nachdem die Stadtverordneten zu den Kosten von

Seite 11,100.  
Abonnementpreise  
stetigjährlich 1 Thlr. 15 Rgt.  
und Belegschaft 1 Thlr. 20 Rgt.  
Sobald eine Nummer 2½ Rgt.  
Belegexemplar 1 Rgt.

Städte für Großstädte

abgebildete Postzeitungen 1½ Rgt.

Städte Kleinstädte

und andere Postzeitungen 1 Rgt.

Städte unter 3. Redaktionssatz

die Spaltzeitung 2 Rgt.

Diese Beiträge sind allwöchentlich, am 1. October, 2. Januar, 1. April, 1. Juli, im Vorraus zu bezahlen, und haben sich die Eltern, Vormünder u. der Knaben in dieser Beziehung vor Aufnahme der letzteren durch schriftliches Versprechen verbindlich zu erklären.

Knablinge, für welche die Beiträge länger, als drei Monate im Rückstand geblieben sind, können sofort entlassen werden.

Auf die zeitigen und bis jetzt in die Anstalt aufgenommenen Knablinge beziehen sich diese vorstehenden Bestimmungen nicht.

10) Knablinge, welche während ihres Aufenthaltes in der Anstalt sich stiftlich schlecht führen, oder von welchen sich herausstellt, daß sie dem unter 1) mit erwähnten Zwecken der Anstalt — die Knablinge derselben zum Wehr- und Militärdienste vorzubereiten — nicht entsprechen werden, können von dem Kriegs-Ministerium auf motivirten Bericht der Anstaltsdirektion jeder Zeit entlassen werden.

11) Der regelmäßige Übergang aus der Anstalt legt die gefeierte Confirmation vorraus und findet dergestalt statt, daß diejenigen Knablinge, welche sich weiter zum Wehr- und Militärdienste vorzubereiten und deshalb in die Unteroffizierschule zu Marienberg überzutreten wünschen, wenn sie in körperlicher und geistiger Beziehung den diesfalls bestehenden besonderen Anforderungen entsprechen, unmittelbar aus der Anstalt zum nächsten Aufnahme-Termin der Unteroffizierschule (Michaelis, und für das Jahr 1874 auch Ostern), mit Bevorzugung vor allen anderen Bewerbern, in die untere Abteilung der gebrochenen Schule übernommen, diejenigen Knablinge dagegen, welche in die letztere nicht übertritt, sofort nach der Confirmation (zu Ostern) ihren Angehörigen, bez. Heimatgemeinden zur weiteren Bestimmung über dieselben zurückgesetzt werden.

12) Diejenigen Knablinge, welche in die Unteroffizierschule übergetreten sind, und in dieser später dergestalt die Schulzeit erreichen, daß sie den betreffenden Bestimmungen gemäß unmittelbar aus derselben in das Königl. Sächs. (XII.) Armeecorps als Soldaten, beziehentlich Gefreite oder Unteroffiziere eintreten, erhalten die besonderen Unterhaltungs-Beiträge zurückgestattet, welche sie während ihres Aufenthaltes in der Anstalt zu Kleinstruppen nach Punkt 9 mit 1 Thlr. des Monats zu zahlen gehabt haben, wohingegen eine solche Rückstättung bei allen übrigen Knablingen der Anstalt nicht stattfindet.

Dresden, am 20. December 1873.

Kriegs-Ministerium.  
von Fabrice.

#### Bekanntmachung,

die Anmeldung Militärschüler zum Eintrag in die Stammtrolle betrifft.

Nach den Bestimmungen der Militär-Erziehung-Instruktion für den Deutschen Bund vom 26. März 1868 sind für jeden Ort im Königl. Sachsen Verzeichnisse aller Militärschüler (Stammtrolle) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammtrolle der unterzeichneten Behörde ob.

Um die Stammtrolle einzutragen:

- 1) Militärschüler, welche in Leipzig geboren sind;
- 2) Militärschüler, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein, dochbst ihren ordentlichen bleibenden Aufenthalt haben;
- 3) Militärschüler, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein und ohne ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt derselbst zu haben, als Studenten, Gymnasialisten oder Knablinge anderer Schulanstalten, als Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handarbeiter, Handwerksgehilfen, Lehrer, Kaufleute oder als andere, in ähnlichen Verhältnis stehende Personen, sich nur vorübergehend am hiesigen Orte aufzuhalten.

Dergleichen Militärschüler haben sich im betreffenden Geschäftsjahr, soweit sie in Leipzig ansiedeln, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der mit Führung der Stammtrolle beauftragten Behörde zum Bezug der Eintragung in dieselbe unter Vorzeigen ihrer Geburtsurkunde oder Taufzeugnisse verblüfflich anzumelden.

Sind solche Militärschüler während der Anmeldezeit überhaupt nicht in Leipzig ansiedeln oder nur zeitweilig abwärts, so hat die Anmeldung in der nämlichen Zeit zu gebrochenen Zwecken durch deren Eltern, Vormünder, Dienstherren, Prinzipale, Lehrerinnen oder Arbeitgeber zu erfolgen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Auch können Militärschüler, welche die Anmeldung verabsäumen, nach Besinden unter Verlust der Berechtigung, an der Wohnung Theil zu nehmen und unter Verlust des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste, vorzugsweise zu demselben herangezogen werden.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die vorerwähnten Strafen und unter Hinweis auf die außerdem eintretenden Nachtheile alle oben erwähnten Militärschüler, soweit sie im Jahre 1854 geboren sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Dienstherren, Prinzipale, Lehrerinnen oder Arbeitgeber hiermit auf:

1. der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar fünfzig Jahres auf hiesigem Rathausamt im ersten Stock von Mittwoch 8 bis 12 Uhr und Nachmittags

2. v. 6 Uhr unter Vorzeigen der Geburtsurkunde oder Taufzeugnisse die vorgeführte Anmeldung zu bewirken.

Sollten Personen aus früheren Geburtsjahren, welche ihrer Militärschulzeit noch nicht endgültig geleistet, sich hier aufzuhalten, so haben auch diese, sowie die bei voriger Rüsterung Rücksicht genommen, in der nämlichen Weise sich anzumelden.

Gleichzeitig bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß diejenigen Militärschüler, welche im Laufe des Jahres, in dem sie zur Aufnahme in die Stammtrolle sich angemeldet haben, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Staatsbezirk verlegen, dies sowohl der betreffenden Behörde des Orts, welches sie verlassen, als der Behörde ihres neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes beizufügen. Bezeichnung der Stammtrolle ohne Verzug, sowie jeden Wohnungswechsel innerhalb des Stadtbezirks spätestens innerhalb drei Tagen bei Verzeichnung der oben erwähnten Strafen und sonstigen Nachtheile anzugeben verhindern sind.

Leipzig, am 15. December 1873.

Der Rat der Stadt Leipzig.

Stephanus. Baudirektor.

einem in Folge Krankheit ausfallenden Lehrer der 1. Bürgerschule zu dessen Staatsspenden an 100 Thlr. jährlich aus der Stadtcafe einen jährlichen Aufwand von 200 Thlr. mit Rücksicht auf dessen und dessen Familie große Bedürftigkeit zu gewähren, und hierzu Zustimmung der Stadtverordneten zu ertheilen,

bei der Thomasschule zur Deckung des erforderlichen mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts, welcher anderen angestellten Lehrern bei deren Überarbeitung nicht übertragen werden kann, eine der vacante Oberlehrerschulstelle mit einem Lehrer für diese Unterrichtsgegenstände zu besetzen, und deshalb öffentliche Bekanntmachung zu erlassen,

und vom Einbau von Directorwohnungen in die beiden in Ansicht genommenen Schulen an der Bartholomästraße abzusehen, ohne hierdurch die Frage des Einbaues von Directorwohnungen in Schulgebäude im Prinzip erledigen zu wollen.

In der Erkenntnis, daß gutes und reines Trinkwasser eine wesentliche Voraussetzung für den öffentlichen Gesundheitszustand bildet, hat